

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. November 2015 (Sache R 223/2015-1) über die Anmeldung des Wortzeichens LIKE IT als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Karl Conzelmann GmbH + Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 14.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2017 — Comprojecto-Projectos e Construções und Gomes de Azevedo/EZB

(Rechtssache T-22/16) ⁽¹⁾

(Untätigkeits-, Nichtigkeits- und Schadenersatzklage — Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über die Kreditinstitute — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche — Abhilfemaßnahmen — Fehlende Aufforderung zum Tätigwerden — Mangelnde Genauigkeit der Klageschrift — Nicht anfechtbare Handlung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich unbegründete Klage)

(2017/C 144/60)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Comprojecto-Projectos e Construções, Lda (Lissabon, Portugal), Julião Maria Gomes de Azevedo (Lissabon), Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo (Lissabon), Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo (Lissabon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ribeiro)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: A. Karpf, P. Ferreira Jorge und K. Kaiser)

Gegenstand

Erstens Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die EZB es rechtswidrigerweise unterlassen habe, gegen portugiesische Kreditinstitute im Rahmen der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche tätig zu werden, zweitens Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Handlung, mit der die EZB den Klägern die an sie gerichtete Aufforderung zum Tätigwerden zurückgesendet hat, und drittens Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des den Klägern in Folge dieser Untätigkeit angeblich entstandenen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Comprojecto-Projectos e Construções, Lda, Julião Maria Gomes de Azevedo, Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.